

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/41 vom 23.11.2012, S. 2130, Änd. AM I 46/10.10.2013 S. 1860, Änd. AM I 16/14.05.2014 S. 478, Änd. AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1224, Änd. AM I/17 vom 17.03.2015 S. 236 (Berichtigung in AM I/32 v. 01.07.2015 S. 661), Änd. AM I/44 vom 28.09.2015 S. 1293, Änd. AM I/18 vom 31.03.2016 S. 551, Änd. AM I 53/07.10.2016 S. 1482, Änd. AM I/7 v. 01.03.2017 S. 120, Änd. AM I/51 v. 18.10.2017 S. 1385, Änd. AM I/13 v. 22.03.2018 S. 177, Änd. AM I/37 v. 27.07.2018 S. 708, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 417, Änd. AM I/41 v. 19.09.2019 S. 830, Änd. AM I/24 vom 07.05.2020 S. 519, Änd. AM I/60 vom 16.10.2020 S. 1289, Änd. AM I/11 v. 11.03.2021 S. 162, Änd. AM I/38 v. 30.08.2021 S. 843, Änd. AM I/17 v. 25.04.2022 S. 273, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 909, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 223, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 818, Änd. AM I/12 v. 10.04.2024 S. 156, Änd. AM I/28 v. 22.08.2024 S. 794, Änd. AM I/28 v. 25.09.2025 S. 618

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 18.06.2025 und 09.07.2025, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04.06.2025, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 26.05.2025 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.05.2025 sowie nach Benennungsherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 04.06.2025 und 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2025 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2024 S. 794), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Master of Education“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der konsekutive Studiengang „Master of Education“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Federführung obliegt dem Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) – im Folgenden GBLS-ZEWIL. ³Im Studiengang „Master of Education“ erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule.

(2) Das Masterstudium vermittelt die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden befähigt, fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich relevante Probleme und Aufgaben im Handlungsfeld Schule zu erkennen und forschend zu bearbeiten und darauf aufbauend Handlungsperspektiven zu entwickeln sowie geeignete Methoden zur Vermittlung, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Handlungsfeld kritisch zu reflektieren und zu erproben.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die am konsekutiven Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf und nicht für jede mögliche Kombination von Studienfächern. ³Insbesondere für selten gewählte Fächerkombinationen kann die Möglichkeit einer geringfügigen Studienzeitverlängerung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Studium zweier Unterrichtsfächer jeweils 29 C, davon
 - aa. auf den Kompetenzbereich Fachwissenschaft jeweils 14 C und
 - bb. auf den Kompetenzbereich Fachdidaktik jeweils 15 C
(einschließlich jeweils eines Fachpraktikums),
- b. auf den Kompetenzbereich Bildungswissenschaften 33 C,
- c. auf den Wahlpflichtbereich 6 C und
- d. auf das Masterarbeitsmodul Lehramt 23 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der übergreifenden Modulübersicht (Anlage I) sowie den Modulübersichten der Unterrichtsfächer (Anlagen II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

³Hinweise über den Studienverlauf geben die exemplarischen Verlaufspläne (Anlage III).

(6) ¹Die Studierenden haben innerhalb des Kompetenzbereiches Fachdidaktik folgende Fachpraktika abzuleisten:

- a) in einem der Unterrichtsfächer ein Fachpraktikum an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Umfang von 5 Wochen,
- b) in dem anderen der Unterrichtsfächer ein Fachpraktikum in Form eines semesterbegleitenden fachdidaktischen Projekts in einem einer vierwöchigen Dauer entsprechenden Umfang an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe.

²Fachpraktikum und fachdidaktisches Projekt werden durch die entsprechenden Fachdidaktiken vorbereitet und nachbereitet, wobei forschungsorientierte Fragestellungen und die fachdidaktische Orientierung und Profilierung im Handlungsfeld Schule im Mittelpunkt stehen. ³Das 5-wöchige Fachpraktikum findet an einer Schule in der Region Göttingen statt und wird durch den GBLS-ZEWIL organisiert; fachdidaktische Projekte werden im Rahmen der fachdidaktischen Lehre angeboten.

⁴Studierende, denen im Rahmen eines fachdidaktischen Projektes keine Plätze zur Verfügung gestellt werden können, können auch im zweiten Unterrichtsfach ein Fachpraktikum an einer Schule ihrer Wahl außerhalb der Region Göttingen im Umfang von 4 Wochen absolvieren. ⁵Die Betreuung während der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 erfolgt durch Mentorinnen bzw. Mentoren an den Praktikumsschulen und durch die Leiterin oder den Leiter der entsprechenden Begleitveranstaltungen der Universität. ⁶Der GBLS-ZEWIL veröffentlicht weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 in geeigneter Form.

(7) ¹Studierende der Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch müssen zur Zulassung zur Masterarbeit einen wenigstens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, nachweisen. ²Die Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 einen studienrelevanten

Auslandsaufenthalt in einem anderen Land gestatten, wenn aufgrund des konkreten Vorhabens der oder des Studierenden sichergestellt ist, dass sie oder er regelmäßig und ausreichend aktiven Sprachkontakt mit erwachsenen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache haben wird. ³Als studienrelevant gilt insbesondere ein Auslandsaufenthalt, der im Umfang von drei Monaten eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten in der Zielsprache umfasst:

- Studium an einer Universität oder an einem College,
- Kurse an Sprachschulen,
- Unterrichtspraktika,
- eigener Unterricht (z.B. als Assistant Teacher an Schulen oder Hochschulen),
- berufspraktische Tätigkeit (z.B. Praktikum) in einem Betrieb, einer sozialen oder kulturellen Einrichtung,
- Au Pair-Tätigkeiten, sofern ferner mindestens zwei Wochenstunden Sprachunterricht in der Zielsprache nachgewiesen werden.

⁴Unterrichtspraktika innerhalb eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes können nach vorheriger Absprache mit dem GBLS-ZEWIL als 4-wöchiges Fachpraktikum anerkannt werden. ⁵Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich. ⁶Wird ein Auslandsstudium in Betracht gezogen, so wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. ⁷Frühzeitig sollte die Beratung durch die Seminare für Englische, Romanische bzw. Slavische Philologie beziehungsweise das Ostasiatische Seminar in Anspruch genommen werden.

§ 5 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote durch den Vorstand der ZEWIL bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung delegiert:

- a. für Module der Kompetenzbereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik an die für die das jeweilige Unterrichtsfach anbietende Fakultät zuständige Prüfungsverwaltung,
- b. im Übrigen an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

²Die zuständigen Prüfungsverwaltungen der Fakultäten führen jeweils auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit dem GBLS-ZEWIL; dieser berichtet regelmäßig der Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote über Prüfungen und Studienzeiten. ³Hierbei sind besonders die

Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit einer Modulprüfung in diesem Studiengang verlängert sich nach Anzeige durch die zu prüfende Person, die in Textform an das Prüfungsamt zu richten ist, entsprechend dem Anteil eines Blockpraktikums an Schulen (nur nach dieser Ordnung vorgeschriebene Fach- und Forschungspraktika), der in diese Bearbeitungszeit fällt, längstens um die gesamte Dauer des Blockpraktikums. ²Satz 1 gilt nur für zu prüfende Personen, die die Dauer des und ihre Teilnahme an dem Blockpraktikum nachweisen; Satz 1 gilt nicht für Klausuren, mündliche Prüfungsformen (einschließlich lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Teilleistungen), im Verlauf einer Lehrveranstaltung zu erbringende Leistungen in Text- oder Schriftform sowie die Masterarbeit. ³Über Zweifelsfälle betreffend die Geeignetheit einer Prüfungsform für Verlängerungen der Bearbeitungszeit im Sinne des Satzes 2 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von zugangsberechtigten Studierenden des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (mit lehramtsbezogenem Profil), welche die Veranstaltung als freiwillige Zusatzprüfung belegen wollen;
- d. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird. ²Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs ist. ³Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, haben die am konsekutiven Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fakultäten im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Anzahl von Teilnehmenden zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) erwarten lässt.

§ 6 -aufgehoben

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsleistungen können Prüfungen oder Teilprüfungen in Modulen dieses Studiengangs auch in Form folgender fachspezifischer Prüfungsformen ausgestaltet sein:

(2) ¹Ein Praktikumsbericht dient der Reflexion eigener Erfahrungen während des Fachpraktikums. ²Als solcher enthält er eine knappe Darstellung der Schule und der übernommenen Aufgaben sowie eine Beschreibung des Unterrichtseinsatzes allgemein; darüber hinaus umfasst der Bericht die Dokumentation und kritische Reflexion eines Unterrichtsversuches bzw. die Dokumentation eines Forschungsvorhabens. ³Die Darstellung eigener Erfahrungen, ggf. eigener Entwicklungen steht im Mittelpunkt, wobei der Stand der Fachdidaktik und der formalen Vorgaben dargestellt, reflektiert und eventuelle Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis diskutiert werden sollen. ⁴Ein Praktikumsbericht kann auch als Portfolio (Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe) ausgestaltet sein.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und ggf. Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Hörverstehen, ggf. Übersetzung; 90-180 Min.), die gemeinsam bewertet werden. ³Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁴Im Falle der Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung eines Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.

(4) In einem Exposé zum Masterarbeitsprojekt werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit genannt sowie der Aufbau der Masterarbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert.

(5) ¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele und Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen, die wenigstens in Textform

dokumentiert werden. ²Es beinhaltet die Reflexion eines zeitlich begrenzten Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht.

§ 8 Anrechnung schulpraktischer Tätigkeiten

¹Im Ausland absolvierte schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, angerechnet werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist. ²Die Anrechnung kann nur für das Fachpraktikum in einem der Unterrichtsfächer erfolgen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Masterarbeitsmodul Lehramt

¹Das Masterarbeitsmodul Lehramt ist in dem Unterrichtsfach beziehungsweise der Bildungswissenschaft zu belegen, in dem beziehungsweise der die Masterarbeit geschrieben wird. ²Durch das bestandene Masterarbeitsmodul Lehramt werden insgesamt 23 C erworben, darunter durch ein Kolloquium 3 C und durch die Masterarbeit 20 C.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 61 C bestanden sein, darunter wenigstens 18 C aus Modulen der Bildungswissenschaften, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften absolviert wird. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen II).

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 ist die Zulassung zur Masterarbeit ausgeschlossen, solange der Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses nicht erbracht wurde oder Zulassung und Einschreibung in den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ aufgrund anderer noch zu erbringender Nachweise von Zugangsvoraussetzungen auflösend bedingt sind.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit für Studierende der Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Philosophie, Russisch, Spanisch ist der Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse:

a) Unterrichtsfächer Griechisch und Latein:

- Nachweis des Graecums,
- Nachweis des Latinums,
- Nachweis einer neueren Fremdsprache;
- b) Unterrichtsfach Deutsch:
 - Nachweis von zwei Fremdsprachen;
- c) Unterrichtsfach Evangelische Religion:
 - Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums oder fachbezogener Hebräischkenntnisse,
 - Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse;
- d) Unterrichtsfach Geschichte:
 - Nachweis des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse,
 - Nachweis einer neueren Fremdsprache;
- e) Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch:
 - Nachweis einer weiteren Fremdsprache;
- f) Unterrichtsfach Philosophie:
 - Nachweis einer neueren Fremdsprache.

²Der Nachweis der Sprachkenntnisse nach Satz 1 ist zu führen durch:

- a) Abiturzeugnis,
- b) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
- c) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- d) erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b) vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Buchstabe b) genannten Niveau entsprechen.

³Fachbezogene Latein-, Griechisch- oder Hebräischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach Satz 2 Buchstaben a) bis f) oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums beziehungsweise des Hebraicums.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit für Studierende der Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch ist der Nachweis eines wenigstens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gemäß § 4 Abs. 7.

(3a) Die Nachweise nach Absätzen 2 und 3 sind unabhängig davon zu erbringen, ob die Masterarbeit in einem der genannten Unterrichtsfächer, in einem anderen Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden soll.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Nachweise nach Absatz 2, die in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden, sind nach Aufforderung durch die Universität im Original vorzulegen. ⁴Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁵In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Masterarbeiten können in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Sie umfassen 20 C. ³Wer eine Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreibt, muss während des Masterstudiums wenigstens eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen.

²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine

Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, das die von der Prüfungskommission hierzu aufgestellten Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um insgesamt maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät leitet die Masterarbeit den beiden Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern und in den Bildungswissenschaften sowie das Masterabschlussmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden eines der Pflichtmodule im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der

Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a. in diesem Studiengang

aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde,

bb. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

cc. Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

b. die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) ¹Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn:

a) die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,1 beträgt oder

b) wenn der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen 1,0 beträgt und die Masterarbeit mit wenigstens 1,3 bewertet wurde.

²Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner durch Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,3 beträgt und eine besondere Leistung nachgewiesen ist. ³Als besondere Leistung gelten insbesondere:

a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,

b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, einer Auszeichnung mit einem Preis sowie aus einer gutachterlichen Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers ergeben kann.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist der GBLS-ZEWIL zuständig. ³Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des dritten bzw. vor Beginn des vierten Semesters in Vorbereitung auf die Masterarbeit bzw. das Masterabschlussmodul.

§ 15 Modulverzeichnis; Änderungen

¹Das Modulverzeichnis wird in einer für alle beteiligten Fachgebiete gemeinsamen Fassung gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer der Modulübersichten nach Anlagen I und II aufgeführt sind. ²Das Modulverzeichnis kann nach Änderungen von Modulbeschreibungen zu einzelnen Unterrichtsfächern oder in den Bildungswissenschaften auch insgesamt neu bekannt gemacht werden.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011 S. 319), und die Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2009 S. 1921), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1662), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung

folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium zweier Unterrichtsfächer

Es muss das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils insgesamt 29 C nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage II) erfolgreich absolviert werden.

2. Bildungswissenschaften

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.BW.010	„Grundlagen bildungswissenschaftlicher Forschung“	(5 C / 3 SWS)
M.BW.020	„Unterrichten“	(6 C / 4 SWS)
M.BW.030	„Erziehen“	(6 C / 4 SWS)
M.BW.040	„Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“	(9 C / 6 SWS)
M.BW.050	„Innovieren“	(7 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich

¹Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, sofern diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden. ²Studierende, die im grundständigen Studium nicht das Modul B.BW.010 (oder Äquivalent) erfolgreich absolviert haben, müssen abweichend von Satz 1 das Modul B.BW.010a im Umfang von 3 C sowie ein weiteres Modul im Umfang von wenigstens 3 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

a. Module zur Vertiefung praxisorientierter Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)
B.SPL.924	„Praxis Gesellschaftslehre“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.928	„Praxismodul Unterrichten von Naturwissenschaften“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.931	„Bilingual Social Sciences - in Practice“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.933	„Praxismodul Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.936	„Praxismodul - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940a	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und De-/Kategorisierung reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940b	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten	

	und Privilegierungen/Diskriminierungen reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940c	„LA-PluS: Sprachenbildung gestalten und Mehrsprachigkeit im Unterricht reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
SK.IKG-ZIMD.02b	„Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.03b	„Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.04b	„Entwicklung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C / 2 SWS)
B.Phy.712	„Praxismodul am außerschulischen Lernort DLR_School_Lab“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1610	„Praxismodul am außerschulischen Lernort XLAB“	(6 C / 4 SWS)

b. Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.BW.010a	„Einführung in die Pädagogische Psychologie“	(3 C / 2 SWS)
M.BW-WP.010	„Gegenwärtige Herausforderungen für Schule und den Lehrer*innenberuf“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.020	„Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Theorien: Spezialisierungswshops“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.030	„Vertiefung Pädagogische Psychologie: Lehren und Lernen“	(3 C / 2 SWS)
M.Edu.102	„Fächerübergreifende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und/oder bildungswissenschaftliche Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1609	„Informatikgrundlagen für Lehramtsstudierende ohne Fach Informatik“	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.930	„Bilingual Social Sciences - in Theory “	(6 C / 2 SWS)
B.SPL.932	„Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.934	„Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) I“	(6 C / 4 SWS)
B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)

B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.921	„LA-PluS: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)

c. Module zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Module, nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen absolviert werden.

4. Masterarbeitsmodul Lehramt

Es muss das Masterarbeitsmodul Lehramt im Umfang von insgesamt 23 C absolviert werden, das ein Kolloquium im Umfang von 3 C sowie die Masterarbeit im Umfang von 20 C umfasst; wird die Masterarbeit in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik geschrieben, muss das Masterarbeitsmodul Lehramt in dem entsprechenden Unterrichtsfach absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss das Masterarbeitsmodul Lehramt in den Bildungswissenschaften absolviert werden:

M.Edu.101	„Masterarbeitsmodul Lehramt“	(23 C / 2 SWS)
-----------	------------------------------	----------------

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer

- Anlage II.01** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Biologie“ (Fakultät für Biologie und Psychologie)
- Anlage II.02** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.03** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“
(ab Wintersemester 2013/14; Philosophische Fakultät)
- Anlage II.04** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Deutsch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.05** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Englisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.06** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Erdkunde“
(Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.07** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Evangelische Religion“
(Theologische Fakultät)
- Anlage II.08** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Französisch“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.09** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Geschichte“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Griechisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Informatik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Latein“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Mathematik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Philosophie“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Spanisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Sport“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Werte und Normen“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.01 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Biologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Forschungsbericht

Praktikumsbericht, Evaluationsbericht und Forschungsbericht sind drei Formen der Hausarbeit, die jeweils auf die Inhalte und Ergebnisse einer praktischen, evaluierenden bzw. forschenden Veranstaltung oder Untersuchung beschreiben.

2. Handschriftliche Hausarbeit

Eine handschriftliche Hausarbeit ist eine Form der Hausarbeit, die ausdrücklich handschriftlich erstellt wird. Mögliche Abbildungen werden auch von Hand gezeichnet. Im Anhang können sich auch am Computer erstellte Dokumente befinden.

3. Posterpräsentation

Die Posterpräsentation ist eine Form der Ergebnisdarstellung, die auf einer Fläche von (üblicherweise A0) Ergebnisse in Wort und Bild kompakt darstellen soll.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (6 C / 4 SWS)

M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (4 C / 3 SWS)

M.Bio.204 „Schulversuchspraktikum in der Biologie“ (4 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (4 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.214 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

M.Bio.205 „Vorbereitungspraktikum auf experimentelle Abschlussarbeit“ (6 C / 10 SWS)

M.Bio.216 „Projekt zur Vorbereitung einer Masterarbeit in
der Didaktik der Biologie“ (6 C / 3 SWS)

M.Bio.225 „Biologiedidaktische Kompetenzen vertiefen“ (3 C / 2 SWS)

4. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es können folgende Module im Rahmen einer freiwilligen Zusatzprüfung absolviert werden:

SK.FS.E-FN-C1-2 „Scientific English II – C1.2 – Fachsprache Englisch für Natur-
wissenschaftler II“ (6 C / 4 SWS)

M.Bio.220-2 „Teaching in Biology II“ (3 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 29 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.02 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

Ergebnisprotokoll

In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie oder er darf dabei gegebenenfalls Bezug nehmen auf bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierte Versuchsprotokolle. Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die oder der das Laborpraktikum leitet, bewertet.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar in den beiden während des Bachelor-Studiums noch nicht abgedeckten Bereichen:

M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (6 C / 7 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Che.4807 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (3 C / 2 SWS)

M.Che.4807 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (6 C / 10 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4805 „Chemieunterricht planen und gestalten: 5 – wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungspraktikum“
(8 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

3 a. Wahlpflichtmodule I

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

B.Che.1303	„Materie und Strahlung“	(4 C / 4 SWS)
B.Che.2301	„Chemische Reaktionskinetik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1114	„Hauptgruppenmetallorganische Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1130	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1131	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1211	„Chemie der Naturstoffe“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1212	„Synthesemethoden in der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1213	„Heterocyclenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1216	„Aktuelle Themen der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1217	„Moderne Massenspektrometrie und Gasphasenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1218	„Ringvorlesung "Moderne organische und biomolekulare Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.4808	„Aktuelle Themen der Chemie im Überblick“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4809	„Vom Experimentallabor zum Schulalltag“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4810	„Fachprojekt Chemie Master of Education“	(6 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule II

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik oder Physik können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolvieren:

M.Che.1311	„Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1313	„Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1314	„Biophysikalische Chemie“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1315	„Chemical Dynamics at Surfaces“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1316	„Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie“	(6 C / 5 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft Chemie.

Anlage II.03 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.06 Modernes Chinesisch VI für Lehramt (9 C / 8 SWS)

M.OAW.CAF.12 Moderne Schriftsprache II (3 C / 2 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.OAW.CAF.04 oder M.OAW.CAF.05 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.OAW.CAF.04 beziehungsweise M.OAW.CAF.05 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.04 Fachdidaktik des Chinesischen (mit 5-wöchigem
Fachpraktikum) (11 C / 4 SWS)

M.OAW.CAF.05 Fachdidaktik des Chinesischen (mit 4-wöchigem
Forschungspraktikum) (11 C / 4 SWS)

II. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Chinesisch als Fremdsprache“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens sechsmonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Chinesisch als Fremdsprache“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium Chinesisch als Fremdsprache.

Anlage II.04 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Deutsch“

I. Qualifikationsziele

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MasterVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
 - a. beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise;
 - b. erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion;
 - c. verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (5 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Edu-FD-Ger.02 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.Edu-FD-Ger.02 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (11 C / 6 SWS)

M.Edu-FD-Ger.01b „Fachdidaktik Deutsch 1b (incl. 4-wöchigem Praktikum)“ (11 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium (Fachwissenschaft und Fachdidaktik).

Anlage II.05 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Englisch“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Erfahrungsbericht

Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Studierende mit wenigen oder gar keinen Kenntnissen im Bereich der englischen Mediävistik belegen M.EP.02c statt M.EP.02b:

M.EP.02a-L „Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.02b „Mediävistik - Basismodul“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.02c „Mediävistik - Basismodul 2“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.EP.03-2-L integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.EP.03-2-L werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-1a-L „Fachdidaktik Englisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.EP.03.1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

M.EP.04a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	„Nordamerikastudien – Aufbaumodul“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	„Linguistik - Aufbaumodul“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	„Mediävistik - Aufbaumodul“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.15b	„American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students)“	(6 C / 2 SWS)

III. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Englisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.06

Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Erdkunde“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Projektbericht

Ein Projektbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Projektbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

2. Projektpräsentation

Eine Projektpräsentation ist eine mündliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einer Projektpräsentation werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Eine Projektpräsentation enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.01	„Analyse und Bewertung von Wasser und Boden“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	„Ressourcennutzungsprobleme“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.03	„Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderungen“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.04	„Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.16	„Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung“	(6 C / 3 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Geg.32 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Geg.32 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.32 „Geographiedidaktische Exkursion“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.33 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit
5-wöchigem Fachpraktikum)“ (11 C / 4 SWS)

M.Geg.34 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik
(mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (11 C / 4 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Fachstudium Erdkunde.

Anlage II.07 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Evangelische Religion“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es muss folgendes Modul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden; dabei wird 1 C dem Kompetenzbereich Fachdidaktik zugeordnet:

M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (15 C / 8 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in
interdisziplinärer Reflexion“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.203a „Religionsdidaktisches (Fach-)Praktikum mit
Praxisreflexion“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.203b „Religionsdidaktisches (Forschungs-)Praktikum mit
Praxisreflexion“ (8 C / 4 SWS)

c. Weitere Leistungen

Durch Absolvierung des Moduls M.Ev.Rel.201 wird 1 C integrativ erworben.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium Evangelische Religion.

Anlage II.08 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Französisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz-L.303 „Fachdidaktik Französisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (11 C / 5 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

M.Rom.Frz.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung:
Sprachwissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung:
Literaturwissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.613 „Frankreich-und Frankophoniestudien:
Inter-und transkulturelle Perspektiven Typ B“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Französisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Frz.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Frz.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Griechisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.14 „Fachdidaktik Griechisch – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.15 „Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Griechisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Gri.11, M.Gri.12 und M.Gri.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Informatik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Inf.1608 wird 1 C dem Kompetenzbereich Fachdidaktik zugeordnet.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1608	„Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“	(5 C / 3 SWS)
------------	---	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern der Formate B.Inf.11XX, B.Inf.12XX, B.Inf.17XX, M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX oder B.Inf.1803, B.Inf.1804 oder B.Inf.1805 oder das folgende Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1611	„Programmieren mit schultypischen Werkzeugen“	(5 C / 4 SWS)
------------	---	---------------

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; 1 C wird durch Absolvierung des Moduls M.Inf.1608 integrativ erworben.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1607	„Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
------------	--	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1605	„Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“	(8 C / 3 SWS)
M.Inf.1606	„Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 4-wöchigem Fachpraktikum)“	(8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Inf.1607 und M.Inf.1608 aus dem Fachstudium.

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Latein“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.15 „Fachdidaktik Latein – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Latein“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Lat.11, M.Lat.12 und M.Lat.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Mathematik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Im Kompetenzbereich Fachwissenschaft Mathematik müssen mindestens 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Integrative Credits

Durch das Pflichtmodul M.Mat.0053 im Kompetenzbereich Fachdidaktik werden integrativ 2 C erworben, die dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugerechnet werden.

b. Wahlpflichtmodule reine Mathematik

Im Wahlpflichtbereich reine Mathematik können folgende Module gewählt werden:

B.Mat.1011	„Funktionentheorie“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1012	„Algebra I“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1021	„Funktionalanalysis“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1022	Algebra II	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.2210	„Zahlentheorie“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2220	„Diskrete Mathematik“	(9 C / 6 SWS)

c. Fachwissenschaftliche Seminare

Zum Auffüllen auf 14 C kann maximal ein Seminar eingebracht werden. Hierfür kann aus dem Bachelorstudiengang Mathematik (B.Sc.) ein Proseminarmodul B.Mat.32** oder ein Seminarmodul B.Mat.34** eingebracht werden.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Im Kompetenzbereich Fachdidaktik Mathematik sind 15 C zu erwerben. Dafür müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, davon werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugerechnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0053	„Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“	(9 C / 6 SWS)
------------	--	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

M.Mat.0046-4	„Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum)“	(8 C / 3 SWS)
--------------	---	---------------

M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünf-wöchiges Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr.3 können fachdidaktische oder fachwissenschaftliche Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden:

a. Fachwissenschaftliche Module

Es können alle Module aus dem Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Fach Mathematik des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ (Anlage I Nr.3 PStO Bachelor-Studiengang „Mathematik“) absolviert werden.

b. Fachdidaktische Module

Es können folgende Module absolviert werden:

M.Mat.0051 „Vertiefung in fachdidaktische Themen der Sekundarstufe I“ (3 C / 2 SWS)

M.Mat.0052 „Vertiefung in fachdidaktische Themen der Sekundarstufe II“ (3 C / 2 SWS)

4. Freiwillige Zusatzprüfungen

Aus Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge „Mathematik“ können in beliebigem Umfang freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Mathematik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Mathematik.

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Philosophie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden. In wenigstens einem der Module M.Phi.08, M.Phi.09 und M.Phi.10 ist dabei die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu absolvieren:

- M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)
- M.Phi.09 „Praktische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)
- M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Phi.23 „Fachdidaktik Philosophie (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)
- M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden, sofern sie noch nicht absolviert wurden:

- M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)
- M.Phi.09 „Praktische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)
- M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Philosophie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2551	Einführung in die Astrophysik (Lehramt)	(8 C / 6 SWS)
M.Phy.2801	Aktuelle Themen der Physik	(3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX, des Formates B.Phy.15X1, oder die Module B.Phy.5001, B.Phy.5002, B.Phy.5004 und M.Phy.2552 belegt werden. Ausgeschlossen ist das Modul B.Phy.5506. Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.5004	Historische Objekte aus physikalischen Sammlungen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5531	Origin of solar systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Micro- and Nanofluidics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optical spectroscopy and microscopy	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physics of particle accelerators	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Interactions between radiation and Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2702	Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule	(7 C / 5 SWS)
------------	---	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2703	Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)	(8 C / 4 SWS)
M.Phy.2704	Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)	(8 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden, sofern sie noch nicht absolviert wurden:

M.Phy.2552	Aktuelle Themen der Astrophysik für Lehramtsstudierende	(6 C / 4 SWS)
------------	---	---------------

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Physik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 15 C aus dem Fachstudium Physik.

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.002	„Analyse politischer Systeme“	(6 C / 2 SWS)
M.Pol.003	„Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt“	(6 C / 2 SWS)
M.Pol.004	„Theorien politischer Ordnung“	(6 C / 2 SWS)

b. Weitere Leistungen

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Pol.MEd-301 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Pol.MEd-301 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-301	„Theorie und Praxis der politischen Bildung“	(9 C / 4 SWS)
---------------	--	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-401	„Planung und Reflexion des Politikunterrichts mit 5-wöchigem Fachpraktikum“	(8 C / 3 SWS)
M.Pol.MEd-402	„Vorbereitung und Reflexion des 4-wöchigen politikdidaktischen Forschungspraktikums“	(8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Politik/Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Russisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (8 C / 6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101b „Interpretation literarischer Werke aus diachroner Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102b „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102c „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.117 „Fachdidaktik Russisch und 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 2 SWS)

M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 2 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden, sofern sie noch nicht absolviert wurden:

M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101b „Interpretation literarischer Werke aus diachroner Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“	(6 C / 2 SWS)
M.Russ.102a „Semantik (Vorlesung)“	(6 C / 2 SWS)
M.Russ.102b „Historische Phonetik und Morphologie“	(6 C / 2 SWS)
M.Russ.102c „Altkirchenslavisch“	(6 C / 2 SWS)

4. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können ferner folgende Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen absolvieren:

B.Slav.180 "Auslandsexkursion nach Südost-/Ostmittel-/Osteuropa"	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.182a "Projekt Slavistik (Erstprojekt)"	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182b "Projekt Slavistik (Zweitprojekt)"	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182c "Projekt Slavistik (Drittprojekt)"	(3 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Russisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 24 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Spanisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 6 SWS)

M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa-L.303 „Fachdidaktik Spanisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (11 C / 5 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

M.Rom.Spa.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung:
Sprachwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung:
Literaturwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.613 „Spanien-und Hispanoamerikastudien:
Inter-und transkulturelle Perspektiven Typ B“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Spanisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Spa.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Spa.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Sport“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio/Lernbericht

Ein Lernbericht/Portfolio visualisiert den Lernfortschritt der Studierenden vermittelt einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von im Kontext des Lernprozesses stehenden Dokumenten.

2. Lehrversuch

Ein Lehrversuch umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung einer thematisch fixierten Sportunterrichtsstunde (ca. 45 Minuten).

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und
Gesellschaft“ (6 C / 2 SWS)

M.Spo-MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 2 SWS)

b. Weitere Leistungen

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Spo-MEd.100 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Spo-MEd.100 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C absolviert werden:

M.Spo-MEd.200 „Sportunterricht planen und gestalten (5-wöchiges
Fachpraktikum)“ (8 C / 2 SWS)

M.Spo-MEd.250 „Sportunterricht planen und gestalten (4-wöchiges
Fachpraktikum)“ (8 C / 2 SWS)

M.Spo-MEd.300 „Forschungspraktikum Sport (4-wöchig)“ (8 C / 2 SWS)

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Werte und Normen“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.09 (WuN) „Themen der philosophischen Ethik für den ‘Werte-und-Normen’-Unterricht“
(7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.RelW.MEd-500 „Religionswissenschaft“ (7 C / 2 SWS)

M.Soz.MEd-500 „Kultursoziologie“ (7 C / 3 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.13 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 5-wöchigem
Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4-wöchigem
Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden, sofern sie noch nicht absolviert wurden:

M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Englisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	(Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.EP.02a-L „Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.040 „Diagnostizie- ren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C				M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 23 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

2. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Englisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.EP.02a-L „Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnostizie- ren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

3. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Chemie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)		Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul	
1. Σ 33 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungs- praktikum (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungswissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	M.Bio.204 „Schulversuchs- praktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C	M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 6 C	M.Che.4807 „Praktikum zur Durch- führung von Schulexpe- rimenten“ (Pflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrit- tene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5303 „Physikali- sche Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 25 C	M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C								
4. Σ 29 C		M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C						
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 23 C)			33 C (+ 6 C)			

4. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Biologie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)				Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul		Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Bio.202 „Human- physiologie und Gesundheits- lehre“ (Pflicht) 6 C				M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C		M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Bio.203 „Molekularbi- ologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie- Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungs- praktikum (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.211 „Biologiedi- daktisches Forschungs- praktikum“ (Pflicht) 4 C			M.Bio.204 „Schulversuchs- praktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4807 „Praktikum zur Durchführung von Schul- experimenten“ (Pflicht) 6 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 27 C	M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C								
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)				29 C		33 C (+ 6 C)		

5. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C		M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidak- tik des Französi- schen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C	M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 32 C	M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C				M.Frz.L-302 „Vertiefungs- modul Fachwissen- schaften“ (Pflicht) 8 C	M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 32 C						M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C			
4. Σ 23 C						M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			
Σ 120 C	29 C			29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)			

6. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidak- tik des Französi- schen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.GeschFD.01 „Refle- xion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 29 C					M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C			M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 32 C	M.Frz.L-302 „Vertiefungs-modul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C				M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C						M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C			29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

7. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	B.Mat.1011 „Funktionentheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 29 C		M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	
3. Σ 30 C	B.Mat.1012 „Algebra I“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C			M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 30 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

8. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Mat.2210 „Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1605 „Informatik- unterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C (3C+3C)
2. Σ 28 C	M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C				M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C		M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
4. Σ 30 C	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C					M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C		29 C			33 C (+ 23 C + 6 C)		

9. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C			M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C			M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

10. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C	M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C					M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
4. Σ 27 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

11. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C	M.Phy.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5-wöchigem Fachpraktikum) 8 C (4C+4C)	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C					M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 32 C	B.Mat.1200 „Algebra“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C			M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 29 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C	M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX- 58XX (Wahlpflicht) 3 C			
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

12. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Physik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Mat.2210 „Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C (3C+3C)
2. Σ 28 C	M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünfwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)		M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 31 C		M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C			M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 23 C)		33 C (+ 6 C)		

13. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Erdkunde“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Erdkunde“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Geg.01 Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (Wahlpflicht) 6 C	M.Geg.34 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Geg.32 Geographie- didaktische Exkursion (Pflicht) 6 C			M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 32 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Geg.03 Globaler Umweltwandel (Wahlpflicht) 6 C				Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 26 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

14. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Erdkunde“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Erdkunde“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Geg.32 Geographie- didaktische Exkursion (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Geg.01 Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (Wahlpflicht) 6 C	M.Geg.34 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 29 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 29 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C		M.Geg.03 Globaler Umweltwandel (Wahlpflicht) 6 C			
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

15. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Griechisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Griechisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 6 C	M.Gri.15 „ Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M. Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (Pflicht) 7 C			Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

16. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Griechisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Griechisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (Pflicht) 8 C	M.Gri.15 „ Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M. Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (Pflicht) 7 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
4. Σ 27 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

17. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Philosophie“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Philosophie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C	M.Edu-FD.Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C				Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C						M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

18. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Philosophie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Philosophie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Edu-FD.Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C		M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C		M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C						M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

19. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Pol.MEd-301 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 9 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C	(Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Pol.003 „Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Pol.MEd-402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidaktischen Forschungspraktikums“ (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Pol.002 „Analyse politischer Systeme“ (Pflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 26 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

20. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Pol.MEd- 402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidak- tischen Forschungs- praktikums“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Pol.MEd-301 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 9 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissen- schaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C
2. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Pol.002 „Analyse politischer Systeme“ (Pflicht) 6 C				
3. Σ 32 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C		M.Pol.003 „Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt“ (Wahlpflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 27 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C							
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C			33 C (+ 6 C)		

21. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo- MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C						M.Spo- MEd.100 „Sport- unterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 31 C	M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo-MEd.200 „Sportunterricht planen und gestalten (5-wöchiges Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C					
4. Σ 28 C							M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			33 C (+ 23 C + 6 C)		

22. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo- MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C			M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 29 C		M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo- MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C				Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C					M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Spo- MEd.200 „Sportunter- richt planen und gestalten (5-wöchiges Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	
4. Σ 32 C							M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			33 C (+ 23 C + 6 C)		

23. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Werte und Normen“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Werte und Normen“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.RelW.MEd-500 „Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C		M.Phi.09 (WuN) „Themen der Philosophischer Ethik für den WuN- Unterricht“ (Pflicht) 7 C			Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 26 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C						
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

24. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Werte und Normen“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Werte und Normen“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4-wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.RelW.MEd-500 „Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 7 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Phi.09 (WuN) „Themen der Philosophi- scher Ethik für den WuN- Unterricht“ (Pflicht) 7 C	M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C			
3. Σ 31 C			M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C							
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)					33 C (+ 6 C)		

25. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Russisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Russisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (Pflicht) 8 C	M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (Pflicht) 7 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 32 C				M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (Wahlpflicht) 6 C				M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C					M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C		29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

26. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Russisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Russisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (Pflicht) 8 C	M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (Pflicht) 7 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	Angebot aus dem Wahlpflichtbereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C				M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.040 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 27 C						M.Edu.101 Masterarbeits-modul Lehramt (Pflicht) 23 C
Σ 120 C	29 C		29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)	

27. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C		M.OAW.CAF.06 „Modernes Chinesisch VI für Lehramt“ (Pflicht) 9 C		M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.EP.02c „Mediävistik - Basismodul 2“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissen- schaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C			M.OAW.CAF. 01 „Fachdidaktik Chinesisch II“ (Pflicht) 6 C			M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5- wöchiges Fach- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.OAW.CAF.12 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 3 C						
4. Σ 28 C					M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C				
Σ 120 C	29 C			29 C (+ 23 C)			33 C (+ 6 C)		

28. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.OAW.CAF.01 „Fachdidaktik Chinesisch II“ (Pflicht) 6 C			M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungswissenschaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C		M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.OAW.CAF.06 „Modernes Chinesisch VI für Lehramt“ (Pflicht) 9 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C			Angebot aus dem Wahlpflichtbereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 27 C				M.EP.02c „Mediävistik - Basismodul 2“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.040 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
4. Σ 30 C	M.OAW.CAF.12 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 3C			M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C				
Σ 120 C	29 C			29 C (+ 23 C)		29 C (+ 23 C)		

Anlage IV Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

Unterrichtsfächer	Biologie	Chemie	Chinesisch	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Griechisch	Informatik	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Politik-Wirtschaft	Russisch	Spanisch	Sport	Werte u. Normen
Biologie	•	•		•	•			•			*	•	•		•			•		
Chemie	•	•	*	•	•	*	*	•	*	*	*	•	•	*	•	*	*	•	*	*
Chinesisch		*	•	•	•			•			*	•	•		•			•		
Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erdkunde		*		•	•	•		•			*	•	•		•			•		
Ev. Religion		*		•	•		•	•			*	•	•		•			•		
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geschichte		*		•	•			•	•		*	•	•		•			•		
Griechisch		*		•	•			•		•	*	•	•		•			•		
Informatik	*	*	*	•	•	*	*	•	*	*	•	•	•	*	•	*	*	•	*	*
Latein	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Philosophie		*		•	•			•			*	•	•	•	•			•		
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Pol.-Wirtsch.		*		•	•			•			*	•	•		•	•		•		
Russisch		*		•	•			•			*	•	•		•		•	•		
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sport		*		•	•			•			*	•	•		•			•	•	•
W. und N.		*		•	•			•			*	•	•		•			•		•

Punkte (•) kennzeichnen die zulässigen Fächerkombinationen. Sternchen (*) kennzeichnen Fächerkombinationen, die auf Antrag beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in der Regel ebenfalls zugelassen werden. Für alle anderen Fächerkombinationen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung beim NLQ beantragt werden.